

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 545/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ibola S[REDACTED], geborene N[REDACTED], verwitwete M[REDACTED],
F[REDACTED], E[REDACTED] R[REDACTED], Brasilien,
R[REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
17. Februar 1977 durch die Richter Dr. Thumm,
Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 8. Zivilsenats - Entschädigungsse-
nats - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 23. Februar 1973 wird zurückgewie-
sen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren-
und auslagenfrei; die außergerichtli-
chen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Für die Zeit bis zu ihrer Operation hat die Klägerin
Entschädigung erhalten. Die seither bei ihr aufgetretenen
Leiden sind nach tatrichterlicher Überzeugung mit an Sicher-
heit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht auf die Verfolgung
zurückzuführen, so daß die Vermutung des § 31 Abs. 2 BEG wi-
derlegt ist. Die Rüge der Beschwerde, dieser Schluß werde
durch die eingeholten Sachverständigengutachten nicht ge-
deckt, führt als Angriff gegen die dem Tatrichter vorbehal-
tene Beweiswürdigung nicht zur Zulassung der Revision.

Der Berufungsrichter war - entgegen der Auffassung
der Beschwerde - nicht gehalten, den Sachverständigen mit-
zuteilen, daß für die Klägerin die Vermutung des § 31 Abs. 2
BEG streitet. Dabei handelt es sich um eine der richterli-

- 3 -

chen Beurteilung vorbehaltene Frage der Rechtsanwendung. Der Tatrichter fragte die Sachverständigen im Beweisbeschluss vom 17. März 1972 (Bl. 386 GA), ob die heute noch bestehenden Leiden auf die ns.Verfolgung zurückzuführen seien oder ob mit einer nach der medizinischen Erfahrung der Gewissheit gleichkommenden sehr hohen Wahrscheinlichkeit eine Verfolgungsbedingtheit der Leiden ausgeschlossen werde. Diese Fragestellung ist nicht zu beanstanden.

Dr. Thumm

Dr. Lang



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)